

65. 1. Zum Begriff des Treuhänderverhältnisses.

2. Kann Erwerber eines Grundstücks im Sinne des § 14 der Aufwertungs-Novelle vom 9. Juli 1927 auch jemand sein, der nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird?

BGB. § 892. AufwG. §§ 4, 6, 20. Aufwertungs-Novelle vom 9. Juli 1927 § 14.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1930 i. S. B. (Wef.) w. M. (Gl.).
VI 296/29.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Grundbuch des Ritterguts F. in Pommern war am 5. Juni 1914 für den Gutsbesitzer M., den verstorbenen Ehemann der Klägerin, auf Grund eines Vertrags von 1914 eine Restkaufgeldhypothek von 100000 M. eingetragen worden. M. wurde von der Klägerin beerbt. Im Jahre 1919 wurde der Schwager des Beklagten, von P., als Eigentümer eingetragen. Die Mittel zum Ankauf des Grundstücks erhielt er vom Beklagten; er selbst war vermögenslos. Die Hypothek der Klägerin hatte von P. in Unrechnung auf den Kaufpreis übernommen; sie wurde im Februar 1923 mit Mitteln des Beklagten an die Klägerin bezahlt. Ein Vorbehalt wurde weder bei Entgegennahme der Zahlung noch bei Erteilung der Löschungsbewilligung gemacht. Am 19. Februar 1923 wurde die Hypothek gelöscht.

In dem wegen Aufwertung der Hypothek gegen von P. eingeleiteten Verfahren erklärte der Beklagte, daß von P. das Gut lediglich als sein Treuhänder gekauft habe. Im notariellen Vertrag vom 4. Juni 1923 bekannten sich von P. und der Beklagte zu dem Inhalt eines von ihnen für die Zeit vom 1. Juli 1923 ab geschlossenen Vertrags, der wie folgt beginnt:

„Ich, von P., bin als Eigentümer . . . eingetragen auf Grund des von mir am 5. November 1919 geschlossenen Kaufvertrags. Diesen Kaufvertrag habe ich seiner Zeit zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des B. (Beklagten) geschlossen. Der Kaufpreis ist vom Beklagten gezahlt worden. Zur Regelung unserer beiderseitigen Rechtsbeziehungen haben wir einen Vertrag geschlossen. Wir übereichen diesen als Anlage.“

In § 1 dieses Vertrages heißt es: „von P. bleibt als formeller Treuhandseigentümer des Gutes F. eingetragen. Im Innenverhältnis sollen die Parteien grundsätzlich so berechtigt und verpflichtet sein, als ob das Gut in ihrem Miteigentum nach Bruchteilen steht und zwar zu $\frac{3}{4}$ Bruchteilseigentum des Beklagten und $\frac{1}{4}$ Bruchteilseigentum des von P.“

Es folgen Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Gutes, den Maßstab für Zahlungen an den Beklagten, die Kündigungsbefugnis beider Vertragsschließenden und das Verbot an von P., das Gut ohne Zustimmung des Beklagten zu veräußern oder zu belasten.

Am 12. Mai 1924 trafen der Beklagte und von P. in notarieller Form eine neue Vereinbarung, welche dahin ging, daß dem von P. das Eigentum des Grundstücks nunmehr allein zustehen sollte. Nach der Aussage des Beklagten in den Aufwertungsakten hat er sich mit von P. bei dieser Gelegenheit auch dahin geeinigt, daß „der Beklagte einen dem Werte des Gutes entsprechenden Betrag abzüglich einer dem von P. aus Liberalitätsgründen belassenen Quote diesem als Darlehen überließ und als Sicherheit für dieses Darlehen eine Hypothek von 105000 G.M. erhielt.“ Diese Hypothek wurde am 31. Juli 1924 für den Beklagten eingetragen. Die für ihn bis dahin eingetragene Auflassungsvormerkung wurde gelöscht.

Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes verlangte die Klägerin gegenüber von P. Aufwertung ihrer Hypothek und der ihr zugrunde liegenden Forderung in Höhe von 100%, beim Amtsgericht in F., das durch Beschluß vom 29. April 1926 eine Aufwertung in Höhe von 25000 G.M. festsetzte. In der Beschwerdeinstanz wurde diese Summe am 29. Juni 1927 auf 24938,20 G.M. herabgesetzt. Inzwischen war durch Beschluß vom 10. Dezember 1926 die Zwangsversteigerung des Gutes angeordnet worden. Versteigerungstermin fand am 11. März 1927 statt. Der Zuschlag wurde durch Be-

Schluß vom 25. März 1927 der Klägerin erteilt für den durch Zahlung zu berichtigenden Betrag von 145000 RM. Innerhalb des geringsten Gebotes blieben Rechte von 5947,50 GM. bestehen. Vom Versteigerungserlös wurde dem Beklagten auf seine Hypothek von 150000 GM. nebst Zinsen und Kosten der Betrag von 108572,57 RM. zugeteilt. Dieser Betrag wurde an den Beklagten ausgezahlt, nachdem zunächst ein Teil der Summe hinterlegt worden war.

In dem Aufwertungsverfahren, das zwischen der Klägerin und von P. schwebte, hob das Kammergericht am 8. März 1928 den Beschluß des Landgerichts auf, erklärte die dingliche Aufwertung in der Hauptsache für erledigt und verwies die Sache im übrigen zur weiteren Erörterung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Darauf wurde vom Landgericht das Verfahren bis zur Entscheidung des jetzigen Rechtsstreits ausgesetzt. Im November 1927 meldete die Klägerin auch gegen den Beklagten eine Aufwertungsforderung an. Sie nahm ihn als persönlichen Schuldner ihrer durch Hypothek gesicherten Restkaufgeldforderung von 100000 M. in Anspruch. Dieses Verfahren wurde ausgesetzt bis zur Entscheidung des Prozessgerichts darüber, ob der Beklagte der persönliche Schuldner der Klägerin sei.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin Zahlung eines Aufwertungsteilbetrags von 6100 RM. nebst Zinsen. Sie will die Rechtslage so angesehen wissen, daß sich der Beklagte für die Aufwertung seiner Hypothek ihrer Aufwertungshypothek gegenüber nicht auf den guten Glauben des Grundbuchs hätte berufen können und daß sie deshalb den Vortrang vor der Hypothek des Beklagten und den Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlös habe. Sie leitet dies aus den Beziehungen her, die zwischen dem Beklagten und von P. bestanden haben. Sie stützt den Klagenanspruch auch auf unerlaubte Handlung; hierzu macht sie geltend, daß die Hypothek des Beklagten nur mit 60000 M. valutiert gewesen und zu einer Zeit bewilligt worden sei, in der von P. sich in Vermögensverfall befunden habe. Daraus ergebe sich die Absicht der Benachteiligung der übrigen Hypothekengläubiger. Der Beklagte sei aber auch auf ihre Kosten ungerechtfertigt bereichert.

Das Landgericht entsprach dem Klagenantrag. Die Berufung und die Revision des Beklagten hatten keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt zwei Rechtsgründe für das Bestehen des Klagenanspruchs an. Es nimmt einmal an, daß sich der Beklagte nicht auf den Schutz des § 20 Abs. 2 AuswG. berufen könne. Denn diese Vorschrift bezwecke den Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs; ein Erwerb durch Rechtsgeschäft liege jedoch nicht vor, wenn es sich auf der Veräußerer- und der Erwerberseite um dieselben natürlichen Personen handle, wenn auch in verschiedener rechtlicher Gebundenheit. Das gleiche müsse aber auch dann gelten, wenn das Rechtsgeschäft, das in Wahrheit eine und dieselbe Person in sich selbst abschließe, insolge der Einschiegung eines Treuhänders sich so darstelle, als sei es zwischen zwei verschiedenen Personen abgeschlossen. Wäre der Beklagte zur Zeit der Bestellung der Hypothek zu $\frac{3}{4}$ als Eigentümer eingetragen gewesen, so hätte er zwar — meint das Berufungsgericht weiter — eine Eigentümergrundschuld auf diesen Anteil eintragen lassen können; er hätte aber für diese nicht den Schutz des § 20 Abs. 2 in Anspruch nehmen können.

Gegen diese Ausführungen sind rechtliche Bedenken zu erheben. Das Berufungsgericht geht von einem Treuhandverhältnis zwischen dem Beklagten und von P. aus. Im Rechtsinne liegt ein solches Verhältnis nur vor, wenn der Treuhandgeber einen bisher auch rechtlich zu seinem Vermögen gehörenden Gegenstand dem Treuhänder übereignet derart, daß das Treugut zwar rechtlich, aber nicht wirtschaftlich aus seinem Vermögen ausgeschieden wird. Dagegen ist die Annahme eines Treuhandverhältnisses abgelehnt worden, wenn jemand einen Gegenstand lediglich für Rechnung eines anderen als stiller Stellvertreter für diesen von einem Dritten erworben hatte (RGZ. Bd. 84 S. 217, Bd. 91 S. 16). In solchem Falle besteht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Treuhänder auf Übereignung des Gegenstandes. Das Berufungsgericht spricht lediglich von der Einschiegung eines Treuhänders in dem Sinne, daß der Beklagte in Wahrheit das Geschäft mit sich selbst abgeschlossen habe. Dafür fehlt es nach den bisherigen Feststellungen an einem Anhalt. Der Beklagte hatte sich darauf berufen, daß er seinem Schwager von P. eine Existenz habe schaffen wollen und ihm deshalb Geld zum Ankauf eines Gutes gegeben habe. Es sei lediglich vereinbart, daß der Beklagte als Geldgeber an den Wertsteigerungen des Grundstücks teilnehmen und dadurch gegen die Geldentwertung geschützt sein sollte. Auch ein

Gesellschaftsverhältnis habe nicht bestanden, da ein Vertrag dieses Inhalts gefehlt habe und das Grundstück nicht im Namen der Gesellschaft erworben worden sei. Das Grundstück habe vielmehr nur dem von P. gehört; es sei nicht die Rede davon gewesen, daß es gemeinschaftlich benützt werden solle. Feststellungen über das schuldrechtliche Verhältnis zwischen dem Beklagten und von P. hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es spricht nur von einem Treuhänderverhältnis. Einen typischen Treuhändervertrag gibt es nicht; das Rechtsverhältnis muß vielmehr nach den jeweiligen Umständen, insbesondere nach dem zugrunde liegenden Auftrag bestimmt werden. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es schon früher als unfruchtbar bezeichnet worden, einen Vertrag als Treuhändervertrag zu bezeichnen und danach entscheiden zu wollen (RZ. 1913 Sp. 395). Ein Treuhänderverhältnis kann sich insbesondere verschieden gestalten, je nachdem ein eigenes Interesse des Treuhänders in Betracht kommt oder nicht (vgl. Schulze in Iherings Jahrb. Bd. 43 S. 1 flg.; Fischbach Treuhänder und Treuhändergeschäfte S. 195). Nach der dinglichen Seite liegt die Sache so, daß von P. uneingeschränkter Eigentümer wurde und der Beklagte durch eine Vormerkung gesichert wurde, die den Anspruch auf Auflassung zum Gegenstand hatte. Das würde, wenn es sich um ein Treuhänderverhältnis im Rechtsinne gehandelt hätte, die im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf einen Treuhänder übliche Regelung sein (Schulze a. a. O. S. 24; Fischbach S. 250). Daß von P. etwa zum Schein als Eigentümer eingetragen worden sei, ist aus dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen; eine solche Annahme würde mit den — bisher nicht gewürdigten — Prozeßbehauptungen des Beklagten im Widerspruch stehen. Welche Rechtsregeln auf das zwischen dem Beklagten und von P. bei Erwerb des Grundstücks vereinbarte Rechtsverhältnis anzuwenden wären, ist mangels der erforderlichen Feststellungen nicht zu erkennen; es wird sich wohl um einen gemischten Vertrag handeln. Für die Frage der Anwendbarkeit des § 892 BGB. kommt allein in Betracht, ob der Beklagte seine Hypothek durch ein Rechtsgeschäft erworben hat. Er war niemals Eigentümer des Gutes, sondern hatte nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Eigentumsübertragung. Aber selbst wenn ihm von P. das Eigentum übertragen hätte, so wäre auch dieser Erwerb nicht grundsätzlich von dem Schutze des § 892 BGB. ausgeschlossen gewesen. Auch der Auftraggeber, dem das Eigentum am

Grundstück vom Beauftragten übertragen wird, und die Gesellschaft, der das Eigentum von einem Gesellschafter übertragen wird, nachdem dieser das Grundstück im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft erworben hatte, erwerben das Eigentum durch Rechtsgeschäft (RGU. vom 21. Oktober 1929 VI 806/28).

In der neueren Rechtsprechung ist die Frage geprüft worden, ob es bei der Auslegung einer Vorschrift, die zum Schutze des Rechtsverkehrs bei Wechsel der Rechtsinhaberschaft bestimmt ist, nicht eine Überspannung der formalrechtlichen Unterscheidung zwischen den Rechtspersönlichkeiten natürlicher Personen und der Rechtspersönlichkeit einer von ihnen gebildeten Gesellschaft bedeuten würde, wenn man den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch zugunsten einer Aktiengesellschaft wirken ließe, die beim Erwerb keine andere Person in sich schließt als die der Veräußerer. Dabei wird nur die Rechtsform gewechselt. Ein Irrtum eines neu Hinzutretenden über die wahre Rechtslage ist ausgeschlossen (RGZ. Bd. 119 S. 129). Daß im vorliegenden Falle ein Irrtum über die Rechtslage für den Beklagten nicht in Betracht kommen konnte, wird man nicht sagen können (vgl. auch obiges RGU. vom 21. Oktober 1929). Für ihn wurde aus Anlaß der Abwicklung seiner bisherigen schuldrechtlichen Beziehungen zum eingetragenen Eigentümer eine Darlehenshypothek unter der Herrschaft der Dritten Steuernotverordnung eingetragen, also zu einer Zeit, in der eine Aufwertung vorbehaltlos gelöschter Hypotheken nicht in Betracht kam. Die Kenntnis davon, daß die Löschung auf Grund unzulänglicher Zahlung in Papiermark erfolgt sei, genügte beim damaligen Stande der Gesetzgebung für sich allein noch nicht zum Nachweis der Kenntnis des Hypothekengläubigers von der Unrichtigkeit des Grundbuchs im Sinne des § 20 AufwG., der dem § 892 BGB. keine andere Tragweite beimessen will, als sie ihm sonst zukommt (RGZ. Bd. 123 S. 50; JW. 1928 S. 1360 Nr. 18; SeuffArch. Bd. 81 Nr. 141; Recht 1927 Nr. 1704).

Man verwendet freilich das Aufwertungsgesetz den Begriff des Treuhänders zum Teil anders, als er im sonstigen bürgerlichen Recht gilt. Das ergibt sich für den Fall der Berechnung des Goldmarkbetrags aus § 3 Nr. 7 AufwG., nach welchem für die Berechnung des Goldmarkbetrags bei Erwerb auf Grund eines Treuhänderverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworben hat, der Erwerb durch den Treu-

händer zugrunde gelegt wird (HM. 1929 Nr. 946 = Recht 1929 Nr. 798). Daß hieraus für die jetzt zu entscheidende Frage ein Schluß im Sinne des Klagevorbringens gezogen werden könnte, ist nicht zu erkennen.

Zutreffend ist aber die vom Berufungsgericht aus § 14 der Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927 entnommene zweite Begründung des Klageanspruchs. Ist eine Hypothek vom Erwerber eines Grundstücks oder für seine Rechnung abgelöst, so kann er sich nach dieser Vorschrift gegenüber dem Antrag auf Wiedereintragung des aufgewerteten Rechts nicht darauf berufen, daß dieses Recht im Grundbuch gelöscht war. Es fragt sich, ob im vorliegenden Falle der Beklagte als Erwerber des Grundstücks angesehen werden kann. Die Begründung der Novelle geht davon aus, daß an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht gerüttelt werden dürfe, daß aber nur der rechte Gebrauch dieser Grundregel Schutz verdiene (Druckf. des Reichstags III. Wahlperiode 1924/27 Nr. 3117 S. 6). Sie hebt als unrechten Gebrauch dieser Grundregel den Fall hervor, daß der Erwerber eines Grundstücks durch Ablösung der Hypothek den Rechtszustand herbeiführt, der die Grundlage für den gutgläubigen Erwerb bilden soll, nämlich die Löschung. Die Begründung bezeichnet es als unbillig, wenn es dem Erwerber gestattet sein sollte, sich auf die von ihm selbst herbeigeführte Ablösung zum Zweck der Befreiung von der Aufwertungsschuld zu berufen. Er soll nicht besser gestellt werden als in dem Falle, wo er nach dem Eigentumsübergang die Hypothek abgelöst hat oder hat ablösen lassen. Mit Recht weist Klügel (Dem. 13 zu § 20 S. 758) darauf hin, daß bei der Auslegung des § 14 der Gesichtspunkt der Billigkeit zu beachten sei, von dem die Begründung geleitet werde. Bereits bei Erörterung des in § 14 verwendeten Begriffes der Ablösung „für seine Rechnung“ ist dort zum Ausdruck gebracht, daß diesen Worten eine andere Bedeutung zukommt, als sie ihnen in anderen Gesetzen oder im gewöhnlichen Rechts-Sprachgebrauch regelmäßig innewohnt. Es wurde darauf verwiesen, daß nach dem Gesetz im Gegensatz zum Entwurf die Übernahme der Hypothek zur Anwendung der Ausnahмовorschrift nicht mehr gefordert wird, und angenommen, daß es nicht darauf ankomme, wen im inneren Verhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber die Hypothek belaste, sondern darauf, ob der Erwerber den im Grundbuch bescheinigten Zustand bereits vorgefunden oder

erst herbeigeführt habe (RGZ. Bd. 119 S. 182, Bd. 123 S. 51). Auch der Begriff des Erwerbers darf bei der Auslegung des Gesetzes, die den — dem Gesichtspunkt der Billigkeit Rechnung tragenden — Willen des Gesetzgebers berücksichtigt, nicht zu eng gefaßt werden. Zunächst ist deutlich, daß die Eigenschaft des Erwerbers nicht auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs selbst abgestellt werden kann; denn das Gesetz spricht von einem Erwerber im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die notwendigerweise vor jenem Zeitpunkt liegt. Daß auch der Zeitpunkt des Kaufabschlusses nicht die Grenze bildet, ist vom V. Zivilsenat schon in der Entscheidung vom 5. Oktober 1927 V 137/27 (Rang 1927 S. 740) angenommen worden. Als Erwerber wurde bei Würdigung des dort in Frage stehenden Sachverhalts angesehen, wer die Hypothek im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf ablöst, gleichviel ob dies vor oder nach Abschluß des schuldrechtlichen Grundgeschäfts geschieht. Es fragt sich, ob überhaupt der formelle Eigentumsübergang stets erforderlich ist, damit von einem Erwerber im Sinne des § 14 gesprochen werden kann. Als Erwerber des Grundstücks im Sinne des § 14 wird auch angesehen werden müssen, wer einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Grundstück hat und in dieser Rechtslage die Ablösung einer Hypothek vornimmt, es dann aber wirtschaftlich für zweckmäßiger hält, sich nicht als Eigentümer eintragen zu lassen, sondern sein Recht auf Auflassung an einen anderen abtritt und hierbei auf der Grundlage des von der abgelösten Hypothek freien Grundbuchs dieselbe Gegenleistung erhält, die er erhalten hätte, wenn er sich selbst als Eigentümer hätte eintragen lassen und dann die Auflassung einem Dritten erklärt hätte. Die Auflassung und Eintragung im Grundbuch ist, von hier aus betrachtet, etwas Zufälliges und kann die Anwendung des Rechtsgebankens nicht hindern, der dem § 14 zugrunde liegt. Der Beklagte hatte mit von P. vereinbart, daß dieser lediglich nach außen hin als „Treuhandler“ (richtig: stiller Stellvertreter) Eigentum erwerben sollte; er hatte also gegen von P. einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks. Der Beklagte hat sowohl die Mittel zum Ankauf des Grundstücks als auch die Mittel zur Ablösung der Hypothek zu einer Zeit gegeben, als er in der Entschließung frei war, ob er das Eigentum am Grundstück dem von P. belassen wolle. Das zwischen den Beteiligten begründete schuldrechtliche Verhältnis ist dann derart abgewickelt

worden, daß der Beklagte auf seinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums verzichtete, dem von P. das Eigentum belieh und für sich eine durch Hypothek gesicherte Forderung eintragen ließ, die dem Wert des Grundstücks „unter Abzug einer aus Liberalitätsgründen dem von P. belassenen Quote des Wertes“ entsprach. Hierdurch ist derselbe Erfolg erzielt worden, wie wenn der Beklagte sich als Eigentümer hätte eintragen lassen und sodann das Gut dem von P. verkauft und übereignet hätte. Dieser Sachverhalt entspricht dem in § 14 ausgedrückten Rechtsgedanken. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift ist deshalb im vorliegenden Falle geboten. Die Anordnung des Gesetzes, wonach der Erwerber sich gegenüber dem Antrag auf Wiedereintragung des Rechts nicht darauf berufen kann, daß in dem in § 892 bestimmten Zeitpunkt das Recht im Grundbuch gelöscht war, hat die Bedeutung, daß der Erwerber so gestellt ist, wie er gestellt wäre, wenn die Löschung damals nicht erfolgt wäre (Quassowski Bem. 3 zu § 14 S. 894).

Die Aufwertung der Hypothek der Klägerin ist zunächst in zwei Instanzen erfolgt. Das Verfahren wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis der Zwangsversteigerung nicht zu Ende geführt; es erledigte sich hierdurch für den dinglichen Anspruch. Wäre dieses Recht der Klägerin nicht durch den Zuschlagbeschluß erloschen (§ 20 AufwG.), so hätte sie den Vorrang ihrer Aufwertungshypothek vor der Hypothek des Beklagten in Anspruch nehmen können. Da der Beklagte — von der durch die Novelle von 1927 geschaffenen Rechtslage aus betrachtet — dadurch, daß seine Hypothek zur Hebung gekommen ist, in Höhe der Aufwertungshypothek der Klägerin ohne Rechtsgrund etwas auf ihre Kosten erlangt hat (§ 812 BGB.), ist er insoweit zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet. Ohne Rechtsirrtum sieht das Berufungsgericht von einer Prüfung der Frage ab, ob § 6 Abs. 2 AufwG. auf die Hypothek des Beklagten anzuwenden sei, weil der im jetzigen Rechtsstreit verlangte Betrag sich innerhalb des Rahmens der Aufwertung nach der Dritten Steuernotverordnung hält. Da die Hypothek infolge der Zwangsversteigerung erloschen ist, hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 4 AufwG. verneint, wonach die Hypothek nicht höher aufgemertet wird, als die durch sie gesicherte Forderung; die durch die Novelle gegebene Möglichkeit, die sich aus jener Vorschrift ergebenden Härten durch Eintragung einer Grundschuld zu beseitigen, kommt im Falle des

Erlöschens der Hypothek bei der Zwangsversteigerung nicht in Frage; es ist deshalb nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht von der Aufwertung mit 25% des Goldmarkbetrags ausgeht. Auch sonst enthält das angefochtene Urteil, soweit es sich mit der zweiten Klagebegründung befaßt, keinen Rechtsirrtum.